



SEEHAMER SEGELCLUB

Hauptstraße 72, 5164 Seeham,
office@ssc-seeham.at, www.ssc-seeham.at



CLUB- und HAUSORDNUNG DES SEEHAMER SEGELCLUB

I. CLUBHAUS

Das Clubhaus besteht aus:

a) AUFENTHALTSRAUM und KÜCHENZEILE

Die Parterreräume stehen allen Clubmitgliedern und bei Regattabetrieb den Segelgästen zur Verfügung. Bei Regattabetrieb ist es nur dem Küchendienst erlaubt, sich im Küchenbereich aufzuhalten.

Nach Benutzung der Küche ist diese unverzüglich wieder in Ordnung zu bringen. Das benutzte Geschirr ist von den Benützern selbst abzuwaschen bzw. in den Geschirrspüler einzuräumen und wieder wegzuräumen.

Getränke und Kaffee können aus den dafür bereitgestellten Automaten und Kühlschränken gegen die in der aufliegenden Preisliste angeführten Beträge entnommen werden.

Leergut und Abfälle von mitgebrachten Speisen und Getränken müssen wieder mitgenommen und selbst entsorgt werden.

Die Kühlschränke sind ausnahmslos nur zum Kühlen von SSC Lebensmitteln gedacht und stehen nicht für die private Nutzung zur Verfügung. Bei Nichtbeachtung werden diese Lebensmittel ohne Entschädigung entsorgt.

Das Rauchen im Clubhaus ist gänzlich untersagt.

Private Feiern von Clubmitgliedern sind grundsätzlich vom Vorstand zu genehmigen. Jugendfeiern sind im Club nicht gestattet.

Bei Benutzung der Zapfanlage ist das Bier vom Club zu beziehen.

b) Garderoben und Nassräume (WC- Anlagen/Duschen)

Die Garderoben dürfen nur von Clubmitgliedern benützt werden (Gäste benötigen die Zustimmung eines Clubmitgliedes). Die Weitergabe von Kärtchen der Garderoben an andere Clubmitglieder ist nicht gestattet.

In den Umkleide- und Waschräumen ist auf peinlichste Sauberkeit zu achten.

Nasse Kleidungsstücke sind auf die Trockengestelle aufzuhängen und nach der Trocknung zu entfernen. Ende Oktober werden vergessene Gegenstände eingesammelt und Ende März des nächsten Jahres entsorgt.

Freie Kärtchen können gegen eine Gebühr gemietet werden.



SEEHAMER SEGELCLUB

Hauptstraße 72, 5164 Seeham,
office@ssc-seeham.at, www.ssc-seeham.at



c) **VORSTANDSZIMMER und NEBENRÄUME**

Das Vorstandszimmer darf nur von Vorstandsmitgliedern oder in deren Begleitung benutzt werden.

Die Benutzung der Schlafräume bzw. Übernachtung in den Schlafräumen bedürfen der Bewilligung eines Vorstandsmitgliedes.

Die Eltern bzw. Begleitpersonen sind für das ordentliche Verhalten der Kinder/Jugendlichen verantwortlich.

II. **BOOTSHAUS und AUSSENKRANANLAGE**

Zum Einwintern der Boote, sowie der Versorgung von Segelgut steht den Mitgliedern ein Bootshaus zur Verfügung. Ein Anspruch auf Freihaltung eines bestimmten Stellplatzes kann nicht geltend gemacht werden. Für die Benutzung des Bootshauses ist eine gesonderte Gebühr zu entrichten. Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Boot nach den Anweisungen des Clubwartes eingelagert wird. Bei Verhinderung ist rechtzeitig für eine Vertretung zu sorgen. Für im Frühjahr nicht ausgewinterte Boote ist ab drei Wochen nach dem Auswinterungstermin eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.

Die Benutzung des Außenkrans, sowie Bootsreparaturen sind nur Mitgliedern des Seehamer Segelclub gestattet. Ausnahmen müssen vom Präsidenten genehmigt werden.

Bei Schleifarbeiten muss UNBEDINGT eine Absaugvorrichtung mit Filter verwendet und dieser anschließend entsorgt werden. Das Ausblasen der Filter ist unbedingt zu unterlassen.

III. **BOOTSSTEG**

Alle Clubmitglieder haben das Recht, den Bootssteg zum An- und Ablegen ihrer Boote und die bestehende Slipanlage zum Aus- und Einbringen der Boote zu benützen. Nach Einbringen der Boote sind die Slipwagen an die dafür vorgesehenen Abstellplätze zurückzustellen.

Mitglieder, die Ihren Boots liegeplatz nicht im Hafen des SSC haben, können am Kopfende der beiden Stege jederzeit anlegen. An Regattatagen ist das aber nur für teilnehmende Boote möglich.

Freie Liegeplätze am Steg werden ausgeschrieben. Die Bewerbungen werden im Rahmen einer Vorstandssitzung nach einem Punkteschlüssel bewertet und der Stegplatz an den erstgereihten Bewerber vergeben.

Nachfolgeregelung über die Weitergabe von Stegplätzen: Nur innerhalb der erstrangigen Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern) möglich, wenn das Mitglied, welches den Stegplatz übernehmen möchte, seit mind. 5 Jahren Vollmitglied ist und noch keinen



SEEHAMER SEGELCLUB

Hauptstraße 72, 5164 Seeham,
office@ssc-seeham.at, www.ssc-seeham.at



eigenen Stegplatz zugesprochen bekam. Es ist die Hälfte der Einmalzahlung des Stegbeitrages zu entrichten.

Nichtnutzung des Stegplatzes: Wenn ein Stegplatz, der an ein Mitglied vergeben wurde, länger nicht genutzt wird, so ist dies dem Vorstand mitzuteilen. Die Weitervermietung an andere Personen ist ausdrücklich verboten. Die Jahresmiete bleibt Bestand, eine temporäre Weitergabe kann nur durch den Vorstand erfolgen!

Stegplatz bei Verkauf des Bootes: Unverzügliche Verständigung des Vorstandes über Verkauf bzw. Nachweis über Neukauf eines Bootes. Wenn vom Inhaber des Stegplatzes innerhalb eines mit dem Vorstand vereinbarten Zeitraumes kein weiteres Boot erworben wurde, erlischt das Recht auf den Stegplatz.

Die maximale Breite eines Bootes für einen Stegliegeplatz beträgt 2,50 Meter. Die größtmögliche Länge über Alles (LüA) beträgt 10 Meter – Ausnahmen können ausschließlich vom Vorstand genehmigt werden.

Bugsprit und Anker dürfen nicht in den Steg hineinragen.

Offenes Feuer, Grillen mit offenem Feuer, sowie laute Musik sind an der Steganlage verboten.

Der Steg ist keine Sonnenliegefläche. Clubmitgliedern stehen hierfür die Grünflächen zur Verfügung.

IV. FREIGELÄNDE

Alle Mitglieder haben das Recht, ihre Boote gegen eine Gebühr auf den vom Clubwart zugewiesenen Boots Liegeplätzen abzustellen. Ein Anspruch auf Freihaltung eines bestimmten Liegeplatzes besteht nicht. Die Bootsanhänger sind ebenfalls auf dem hierfür zugewiesenen Teil des Geländes abzustellen.

Das Campieren und die Aufstellung von Zelten sind nur nach Absprache mit dem Clubwart erlaubt. Jedes Mitglied erhält einen Schlüssel, welcher sowohl das Clubhaus als auch den Einfahrtsschranken sperrt. Nach Wunsch und entsprechendem Kautionsbeitrag kann auch ein Funksender für den Schranken bezogen werden. Der Schranken ist grundsätzlich geschlossen zu halten.

Eltern tragen die Verantwortung für ihre Kinder und haften für eventuelle Schäden.

Auf dem Clubgelände besteht Leinenpflicht für alle Hunde!

Das Abbrennen jeglicher Art von Pyrotechnik am Clubgelände ist untersagt!



SEEHAMER SEGELCLUB

Hauptstraße 72, 5164 Seeham,
office@ssc-seeham.at, www.ssc-seeham.at



Winterlager am Freigelände:

Jeder Eigner ist für die Sicherung vom laufenden Gut seines Schiffes verantwortlich und hat dies regelmäßig auf Lärmverursachung zu überprüfen. Müssen während der Wintermonate zusätzliche Sicherungsarbeiten durch den Clubwart veranlasst werden, wird eine entsprechende Gebühr pro Einsatz verrechnet.

V. CLUBBOOTE

Der SSC besitzt eigene Segelboote, welche nach Absprache mit der Sportlichen Leitung oder dem Jugendwart von Mitgliedern ausgeliehen werden können.

Die clubeigenen Motorboote obliegen der Sportlichen Leitung. Nach Benützung müssen diese wieder ordnungsgemäß und aufgetankt an den dafür vorgesehenen Liegeplatz zurückgestellt werden.

Allfällige Schäden an den Booten müssen sofort gemeldet werden.

VI. GÄSTE

Gäste können nur durch Mitglieder in den Club eingeführt werden. Badegäste bezahlen für die Nutzung der Liegewiese einen Beitrag.

Angehörige eines anderen Segelclubs genießen für die Zeit der Teilnahme an SSC Regatten Gastrecht.

VII. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Jeder Bootseigner muss eine Haftpflichtversicherung nachweisen.

Gastlieger können für eine bestimmte Zeit gegen einen entsprechenden Beitrag aufgenommen werden.

Kinder ab 7 Jahren und Jugendliche bis 24 Jahre sind von der Aufnahmegebühr ausgenommen und können ohne Mitgliedschaft der Eltern in den SSC aufgenommen werden. Das erste Clubjahr ist für Jugendliche kostenlos.

Der Vorstand behält sich vor, offensichtlich alkoholisierte Personen des Geländes zu verweisen.

VIII. HAUS- UND CLUBORDNUNG

Grundlage der Haus- und Clubordnung sind die Statuten des Seehamer Segelclub.

Der Vorstand des Seehamer Segelclub ist berechtigt, die vorstehenden Bestimmungen durch Vorstandsbeschluss abzuändern, zu ergänzen oder aufzuheben.

Seeham, 1. Juli 2020